



SCHWEIZERISCHE
BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL
MINISTERO PUBBLICO
DELLA CONFEDERAZIONE

B. § 2847/BR
let. au Comité d'Etat. Genève
le 3. VII. 47.
Bern, den 24. Juni 1947.

Herrn
Bundesrat Ed. von Steiger
B e r n .

OB. 64. 149. 0.
note

No. C.16.10131/D/a.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Bezugnehmend auf das beiliegende an Sie gerichtete Schreiben des Politischen Departementes betr. die Verlegung des Sitzes der "Union Européenne des Fédéralistes" nach Genf, beehre ich mich, Ihnen nach Besprechung der Angelegenheit mit dem Herrn Bundesanwalt folgendes mitzuteilen:

Das Ergebnis der von uns durchgeführten Erhebungen über die erwähnte Organisation und deren führende Persönlichkeiten, finden Sie im beiliegenden Bericht unseres Inspektors Knecht.

So sehr die Sitznahme internationaler politischer Organisationen privaten Charakters in der Schweiz wegen der damit verbundenen Umtriebe im allgemeinen nicht erwünscht ist, dürften im vorliegenden Fall zu wenig Gründe für die Ablehnung des Gesuches vorliegen.

Zum vorneherein müsste jedoch an die Bewilligung die Bedingung geknüpft werden, dass die "Union Européenne des Fédéralistes" auf die Neutralität unseres Landes Rücksicht zu nehmen und sich der Einmischung in innerschweizerische Belange zu enthalten hat. Ferner dürfte die Bewilligung des Sitzes in Genf nicht etwa bedeuten, dass der Leiter des Sekretariates, dessen Beamte und Angestellte, sowie ausländische Delegierte von den fremdenpolizeilichen Vorschriften befreit wären.

Die Bundesanwaltschaft müsste sich vorbehalten, gegebenenfalls die Tätigkeit der "Union Européenne des Fédéralistes" zu beobachten und Antrag auf Ergreifung von Massnahmen zu stellen, wenn unliebsame Erscheinungen feststellbar wären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Beilagen erwähnt.

BUNDESANWALTSCHAFT
DER ADJUNKT

Rich

Dodis

